

Sibylle Rolf

Zum Herzen sprechen

**Eine Studie zum imputativen Aspekt
in Martin Luthers Rechtfertigungslehre
und zu seinen Konsequenzen für die
Predigt des Evangeliums**



ARBEITEN ZUR SYSTEMATISCHEN THEOLOGIE

Sibylle Rolf
Zum Herzen sprechen

Arbeiten zur systematischen Theologie

Herausgegeben von
Heinrich Bedford-Strohm, Notger Slenczka
und Günter Thomas

Band 1

SIBYLLE ROLF

Zum Herzen sprechen

Eine Studie zum imputativen Aspekt
in Martin Luthers Rechtfertigungslehre
und zu seinen Konsequenzen für die
Predigt des Evangeliums



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Gedruckt mit Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingel-
heim am Rhein, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der
Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Deutsche Bibliothek – Bibliographische Information

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet
über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

© 2008 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig

Printed in Germany · H 7225

Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Satz: Jochen Busch, Leipzig

Coverentwurf: Kai-Michael Gustmann, Leipzig

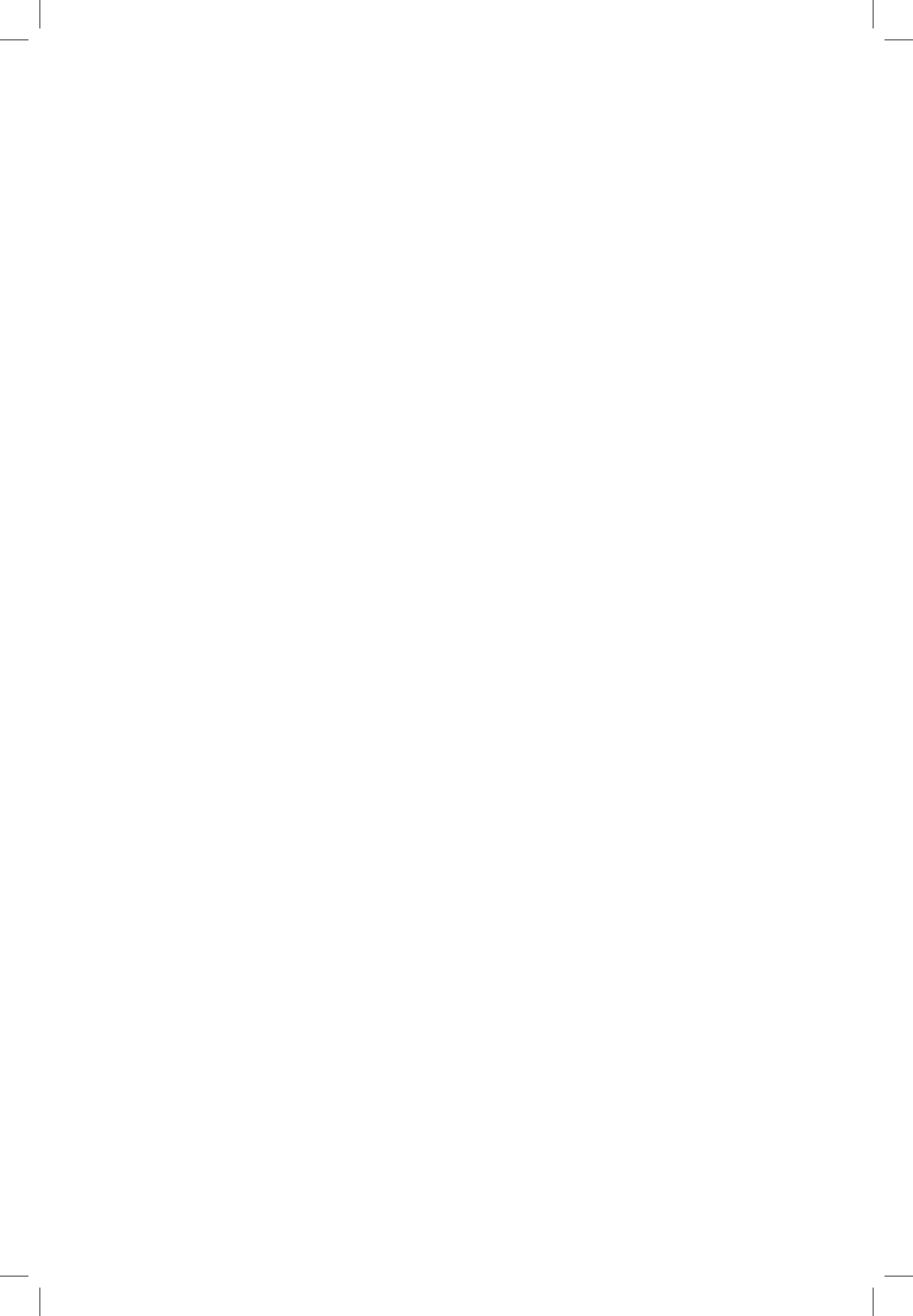
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-02597-8

www.eva-leipzig.de

*Meinen drei Männern gewidmet:
Christian, Arthur Benedict und Elias Clemens*

Predigen heißt:
anrichten, auftragen und die Schüssel vor die Gäste setzen.
(Luther am 25.3.1540, WA 49, 74,25 f.)



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	11
1 Hinführung	15
1.1 Zur Fragestellung	15
1.2 Zur Methodik der Arbeit	17
1.3 Zur Struktur der Arbeit und zur Textauswahl	19
1.4 Semantische Zugänge zum Verständnis von <i>imputatio</i>	21
1.5 Zur Gliederung des ersten Hauptteils	29
2 Luthers Verständnis von imputativer Rechtfertigung	32
2.0 Das Wortfeld <i>imputatio/reputatio</i> in Luthers Theologie. Ein Überblick	32
2.1 Das defizitäre Verständnis von <i>imputatio</i> bei Augustinus. Luthers Problematisierung	33
2.2 Die <i>non-imputatio</i> als Vergebung der Sünde	40
2.2.1 Luthers Verständnis des Menschen vor Gott	40
2.2.2 »Rechtfertigung« als Vergebung und Nichtzurechnung der Sünde	48
2.2.3 Die Formel »simul iustus et peccator«	57
2.3 Luthers Rede von der <i>imputatio</i> und das darin implizierte Wirklichkeitsverständnis. Zur Lutherforschung im 20. Jahrhundert	62
2.3.1 Die Lehre von der »Rechtfertigung« in der Lutherforschung des frühen 20. Jahrhunderts	63
2.3.2 Zur Frage nach einer »relationalen Ontologie«	70
2.3.2.1 Der Mensch als exzentrisches, responsorisches und eschatologisches Wesen. Die Konzeption von Wilfried Joest ...	72
2.3.2.2 Sein als Zusammensein. Der Ansatz von Gerhard Ebeling	77
2.3.2.3 Die exzentrische Verfasstheit des Menschen. Neuere Arbeiten zu Luther	81
2.3.2.4 Die Lehre von der »Rechtfertigung« als Mitte von Luthers Theologie? Eine zusammenfassende These und ein Blick nach Helsinki	84

Exkurs 1: Die kontroverstheologische Diskussion um die Rechtfertigung. Zum ökumenischen Gesprächsprozess in Deutschland	88
1 Der Prozess um die Studie »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«	92
2 Die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre«	100
2.4 Luthers Verständnis der <i>iustitia Christiana</i>	104
2.4.1 »Gerechtigkeit« und »Zurechnung«	104
2.4.2 Die Unterscheidung von <i>iustitia activa</i> und <i>iustitia passiva</i> ..	106
2.4.3 Zur Notwendigkeit eines kommunikativen Verständnisses der <i>iustitia Christiana</i>	110
2.5 Die Anrechnung des Glaubens als »Gerechtigkeit« bei Luther ...	112
2.5.1 Der Glaube als – trinitarisch vermitteltes – christologisches Beziehungsgeschehen	115
2.5.2 Die Unverfügbarkeit des Glaubens und das Wirken des Heiligen Geistes	122
2.5.3 Zur imputativen Funktion des Glaubens	125
2.5.4 Glaube als Kunst der Unterscheidung	128
2.5.5 Glaube und Liebe. Die Wirkung des Glaubens	131
2.5.5.1 Luthers Verständnis der responsorischen Struktur des Glaubens	132
2.5.5.2 Luthers Ablehnung der <i>fides charitate formata</i>	135
2.5.6 Der Glaube als <i>fides apprehensiva</i>	138
2.5.7 Zum Verhältnis von Glauben und <i>imputatio</i> bei den Reformatoren neben Luther	143
2.5.7.1 Die Vergöttlichung des Menschen. Zum osiandrischen Streit	143
2.5.7.2 Die Durchsetzung der imputativen Fassung der Rechtfertigungslehre	150
2.5.7.3 Heinrich Bullingers Auffassung zur »Rechtfertigung« ...	157
Exkurs 2: Glaube und Demut. Luthers Verständnis von <i>imputatio</i> vor 1518	160
1 Luthers Hochschätzung der Demut in der Frühzeit seiner Theologie	160
2 Die <i>imputatio</i> im Römerbrief-Kommentar	163
2.1 Sünde, Demut und <i>imputatio</i>	163
2.2 Der Christus Samaritanus. Die Demut als Heilmittel gegen die Sünde	171
2.3 Die Selbsterkenntnis des Sünders und seine Glaubens- gewissheit	173
3 Das genuin Reformatorische in Luthers späterer Theologie und die Frage nach der »reformatorischen Wende«	176

2.6 Die <i>imputatio iustitiae</i> Christi bei Luther	180
2.6.1 Die <i>iustitia Christi</i> als sich mitteilende Gemeinschaftstreue . .	182
2.6.2 Der Mensch und Christus vereinende Glaube	184
2.6.3 Das stellvertretende Handeln Jesu Christi als Ermöglichungs- grund der <i>imputatio</i>	197
2.6.3.1 Der Tod Jesu Christi als Beginn einer neuen Existenz . .	197
2.6.3.2 Kants Konzeption von der Unvertretbarkeit des Subjekts und ihr Verhältnis zur Rede von der <i>imputatio</i>	206
Exkurs 3: Unio cum Christo. Die finnische Lutherforschung	214
1 Die Einheit mit Christus und die Vergöttlichung des Menschen	216
2 Zur Frage nach der »real-ontischen« Präsenz Christi im Glaubenden	221
2.7 Ergebnis: Luthers Verständnis von <i>imputatio</i>	226
3 Luthers Predigt der Rechtfertigung	235
3.1 Die Verkündigung des göttlichen Wortes und das Wirken des Heiligen Geistes	235
3.2 Sprechen als Handeln. Die Bedeutung von Sprechakttheorie, Semiotik und Rhetorik für die Predigt des Evangeliums	245
3.2.1 Vorüberlegungen	245
3.2.2 Zur Rezeption der Sprechakttheorie durch die Theologie für die Predigt	247
3.2.3 Zum Zusammenhang von Zeichen und Worten	258
3.2.3.1 Die Wechselwirkung von Sprache und Zeichendeutung	258
3.2.3.2 Die Uneindeutigkeit von Zeichen und der Vorrang des Wortes. Martin Luthers Zeichenverständnis	260
3.2.3.3 Zeichen, Objekt und Interpretant. Zur semiotischen Trias der Zeichendeutung	263
3.2.3.4 Homiletische Impulse. Predigt als »offenes Kunstwerk«	271
3.2.3.5 Das Ereignis der <i>imputatio</i> in Predigt und gottesdienst- licher Liturgie	278
3.2.3.6 Die Relevanz der Rhetorik für das Ereignis der <i>imputatio</i>	283
3.2.4 Ertrag. Die <i>iustificatio impii</i> in, mit und unter den verkündigenden Zeichen	291
3.3 Zu Luthers Predigtweise und seinem Schriftverständnis für die Predigt des Evangeliums	296
3.3.1 Die Vereinigung von Hörer und Gehörtem in der Gleichzeitigkeit des Hörens	296
3.3.2 Zur Überlieferung der Predigten und Luthers inhaltlicher Akzentsetzung	300
3.3.3 Die <i>imputatio</i> in Luthers Predigten	304
3.4 Wort und Glaube	307

3.4.1	Luthers Verständnis des Glaubens	307
3.4.2	Die unterscheidende und versprechende Macht des Wortes Gottes und das <i>Verbum Dei</i> als Wort der Wahrheit	309
3.4.3	Die Selbstmitteilung Gottes in Jesus Christus als Ermög- lichungsgrund einer »neuen Sprache« in der Predigt	318
3.5	Die Gleichzeitigkeit von Wort und Mensch	326
3.5.1	Das Paradox als Kennzeichen der Predigt der <i>imputatio</i> und die Freude als angemessene Reaktion des Menschen	327
3.5.2	Die Predigt der Engel als »himmlische Botschaft«	336
3.5.3	Zwischenfazit: Luthers Verkündigung des Evangeliums als eine Freude erweckende Rede	340
3.6	Die Verschränkung der Geschichte Jesu Christi mit derjenigen des hörenden Menschen	343
3.6.1	Die Anteilnahme Gottes an der menschlichen Natur als Voraussetzung der <i>imputatio</i>	345
3.6.2	Die persönliche Aneignung der Auferstehungsbotschaft als Ereignis der <i>imputatio iustitiae Christi</i>	347
3.6.3	Die Predigt vom neuen Adam als Ausgestaltung des <i>partim</i> <i>iustus – partim peccator</i>	355
3.6.4	Die Notwendigkeit des Hörens mit dem Herzen für das Ereignis der <i>imputatio</i>	359
3.7	Die Predigt der <i>imputatio</i> bei Martin Luther in ihrer Relevanz für die Praktische Theologie	363
3.7.1	Die Frage nach dem Hörer in der Praktischen Theologie nach Ernst Lange	363
3.7.2	Die Predigt der <i>imputatio</i> als Ermöglichung von Erfahrung mit dem Christusereignis	370
4	Luthers Anstöße für das Sprechen von »Rechtfertigung«. Ertrag und Ausblick	376
5	Literaturverzeichnis	393
5.1	Quellen	393
5.2	Hilfsmittel	394
5.3	Literatur zum Thema	395
	Anhang	420
	Zu den von Luther in seinen Predigten verwendeten Bildern für die <i>imputatio</i>	421
	Register	423
	Personenregister	423
	Bibelstellenregister	426
	Sachregister	427

Vorwort

Als sich der Titel der vorliegenden Arbeit allmählich aus der Analyse der Luther-Texte und Luther-Predigten herauschälte – »zum Herzen sprechen« –, ist mir zugleich die entscheidende Pointe von Predigt der Rechtfertigung deutlich geworden, und hat sich mir der Grund für so manches Unbehagen über »Rechtfertigungspredigten« erschlossen, mit dem ich schon aus Gottesdiensten wieder nach Hause gegangen war: Rechtfertigungspredigt spricht nicht *über* Rechtfertigung, sondern teilt Rechtfertigung aus, indem sie »zum Herzen spricht« und damit bewirkt, dass ein Mensch anders die Kirche verlässt, als er sie betreten hat. Gleichwohl, auch das ist mir deutlich geworden, ist ein solches »Sprechen zum Herzen« nicht machbar, sondern liegt im zu erbittenden Wirken des Heiligen Geistes. Auch solche Predigten hatte ich bereits – mit dem Herzen – gehört, in denen sich mir Rechtfertigung *erschlossen* hat.

Nach der jahrelangen Beschäftigung mit Luthers Verständnis von zurechneter »Gerechtigkeit« und seiner Predigt, in der er »Rechtfertigung« verkündigt und austeilt, ist mein Hören und Halten von Predigten nicht leichter, sondern schwerer und zugleich demütiger geworden, weil ich bei Luther entdeckt habe, dass sich das Gespräch der Predigt nicht nur zwischen Predigerin und Hörer, sondern im Gespräch mit Gott abspielt, dessen Wort einem Menschen Glauben und Vertrauen allererst erschließt. Für eine solche konkrete und gewisse Bescheidenheit haben die lutherischen Texte als Anregung, Vorbilder und Sprachhilfe gedient. Ich hoffe, dass sich diese Einsicht auch beim Lesen dieses Buches, zumindest ansatzweise, eröffnet.

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 2007 von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg als Habilitationsschrift angenommen worden. Sie verdankt sich dem schon in meiner Dissertation begonnenen Gespräch von Luther mit gegenwärtiger systematischer und praktischer Theologie. Das Thema der Arbeit, die Untersuchung von Luthers Verständnis der Zurechnung im Zusammenhang seiner Rechtfertigungslehre und seiner Rechtfertigungspredigt, geht auf intensive Gespräche mit meinem verehrten Lehrer und Mentor, Herrn Professor Wilfried Härle zurück. Er hat mich ermutigt, nach der Dissertation wissenschaftlich weiterzuarbeiten und die Luther-Spur weiterzuverfolgen. Seiner Unterstützung habe ich zunächst ein Stipendium der Universität Heidelberg, später eine durch das Olympia-Morata-Programm der Universität Heidelberg geförderte dreijährige Assistentenstelle an seinem Lehrstuhl zu verdanken. Nicht allein durch diese Unterstützung, sondern vor allem durch intensives Interesse, konzentrierte Begleitung und wertvollen Rat hat er die Entstehung der Arbeit gefördert. Dabei erfreute sich meine Arbeit größtmöglicher Freiheit auf der einen und bestmöglicher Un-

terstützung in jeglicher Hinsicht auf der anderen Seite. Für die Möglichkeit, am Heidelberger Lehrstuhl für Ethik zu arbeiten, zu lernen, zu forschen und zu lehren, bin ich mehr als dankbar.

Dass die Arbeit überhaupt in dem relativ kurzen Zeitraum von vier Jahren abgeschlossen werden konnte, verdanke ich der menschlichen Unterstützung durch Herrn Professor Härle und seinem Verständnis für meine Situation als Mutter von zwei Kindern, deren ich jederzeit gewiss sein konnte. Vor allem in zahlreichen »Tür-und-Angel-Gesprächen« hatte ich den Eindruck, von Herzen verstanden zu werden, so dass ich die Zeit am Lehrstuhl nicht anders denn als »Glücksfall« bezeichnen kann.

Neben dem Erstgutachten, das Herr Professor Härle verfasst hat, haben die Herren Professoren Schwier und Strohm die Zweitgutachten für die Arbeit geschrieben. Dass ein Praktischer Theologe und ein Kirchengeschichtler als Begutachter für meine Arbeit fungiert haben, macht die Interdisziplinarität der Studie deutlich. Für die konstruktiven Anmerkungen und Anfragen, aber auch die Zustimmung und Ermutigung bin ich dankbar. Vor allem die Literaturhinweise der Gutachter habe ich in den Text eingearbeitet und die Bemerkungen in Kapitel 1 zur abduktiven Methodologie etwas ausführlicher ausgearbeitet. An der grundsätzlichen Struktur der Studie, etwa der Position des Forschungsberichts nicht im Eingangskapitel, sondern im ersten Hauptteil nach einem Abriss des Problems, habe ich jedoch nichts geändert, weil eine solche Änderung meines Erachtens zu sehr in den Gesamtduktus eingegriffen hätte und der methodologischen Grundidee der Abduktion nicht mehr ausreichend gerecht geworden wäre.

Den Hinweisen der Gutachten verdanke ich Anregungen und neue Gedanken und bin froh über das Wohlwollen, das mir sowohl in der Phase der Begutachtung als auch im Verfahren selbst von vielen Seiten zuteil geworden ist. Neben den Herren Professoren Härle, Schwier und Strohm sind in diesem Zusammenhang vor allem Herr Professor Welker, Frau Professor Nüssel und Herr Professor Gertz zu nennen, darüber hinaus und besonders mein Doktorvater, Herr Professor Christian Möller.

Dass die Arbeit als Band 1 in die neue Reihe »Arbeiten zur Systematischen Theologie« aufgenommen werden konnte, freut mich sehr, und ich danke den Herausgebern, den Herren Professoren Bedford-Strohm, Slenczka und Thomas für das Vertrauen, das sie mir und meinem Buch mit der Aufnahme in diese wissenschaftliche Reihe erwiesen haben. Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Verlagsanstalt, namentlich die kompetente und freundliche und dabei durchweg unkomplizierte Betreuung durch Frau Dr. Annette Weidhas habe ich in den letzten Wochen und Monaten der Drucklegung sehr zu schätzen gewusst; auch dafür kann ich nur herzlich danken. Darüber hinaus gilt mein Dank denjenigen Stiftungen und Kirchen, die den Druck dieser Arbeit großzügig gefördert haben. Es sind dies die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswis-

senschaften, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Landeskirche in Baden.

Bücher, die nach der Fertigstellung des Manuskripts erschienen sind, konnte ich nicht mehr einarbeiten, was vor allem in einem Fall ein Verlust ist, da dieses Buch für die Fragestellung der Studie wichtige Hinweise gibt: O. Bayer/B. Gleede (Hrsg.), *Creator est Creatura. Luthers Christologie als Lehre von der Idiomenkommunikation*, TBT138, Berlin/New York 2007. Irgendwann aber muss jedes Werk als beendet gelten, auch wenn es fragmentarisch bleibt und im Nachhinein wichtige Einsichten aufscheinen, die eigentlich hineingehört hätten.

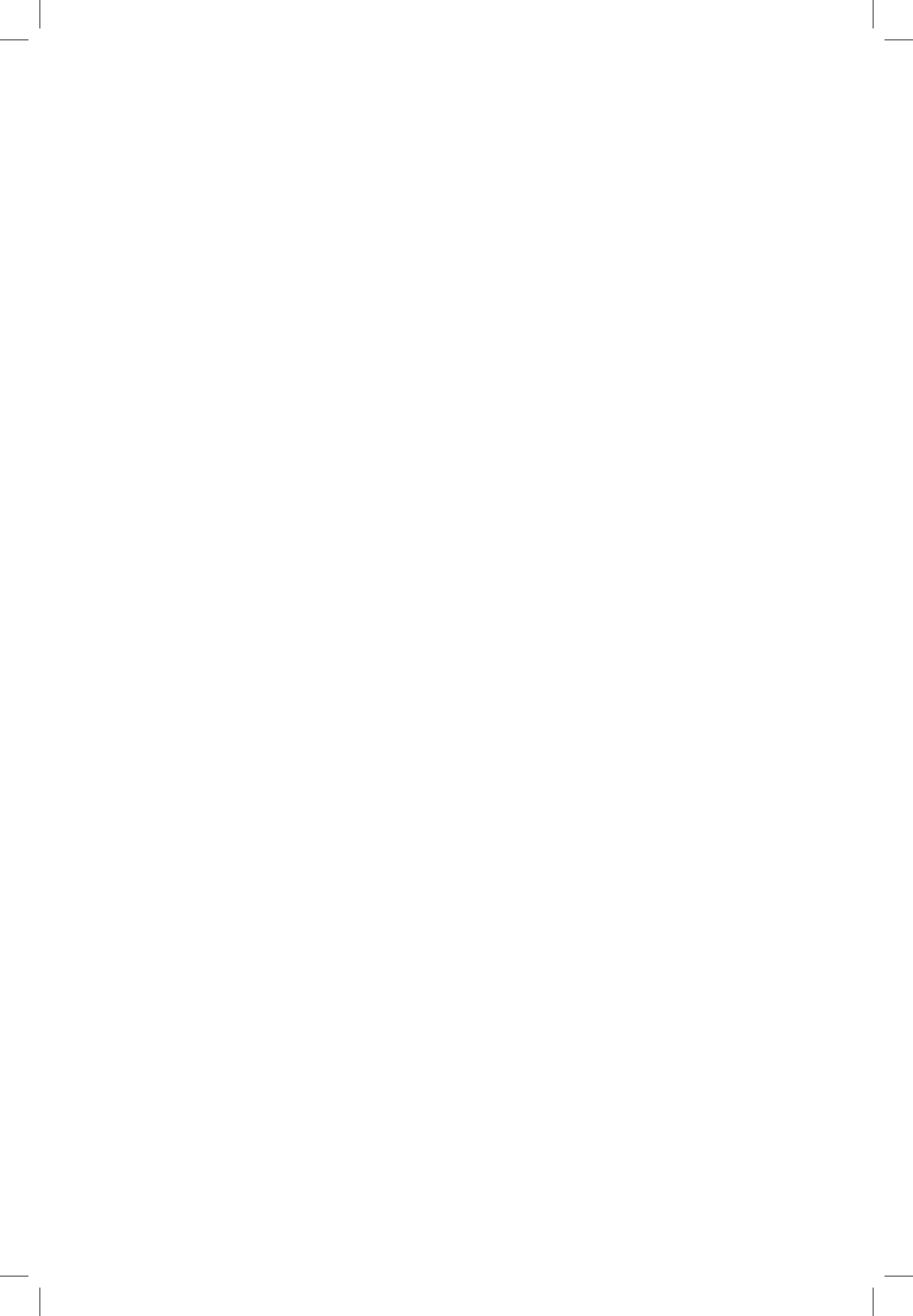
Eine solche Arbeit schreibt sich nicht alleine, und gerade in der letzten »heißen« Phase braucht es dringend Wegbegleiter zum Gespräch, zur Ermutigung und zum Zuhören. Solche Begleiter habe ich in meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl gefunden, denen ich für die vielen unterschiedlichen Dinge danke, die sie für mich getan haben: Anja Siebert, Christian Polke, Dr. Frank Martin Brunn, Christiane Banse, Dr. Alexander Dietz und schließlich Herrn Schmitt, der guten Seele des Lehrstuhls, der in Phasen der Erschöpfung und des Zweifels immer ein gutes Wort fand. Ohne die Kollegen und Kolleginnen in Heidelberg, ohne so manches gemeinsame Mittagessen und so manche abendliche Diskussion wäre mein Luther-Studium viel einsamer und fruchtloser gewesen.

Freunde und Freundinnen, meine Eltern und Schwiegereltern haben die ganze Arbeit mit Interesse, Rat und (kinderhütender) Tat begleitet. Auch ohne sie hätte ich das Buch nicht schreiben können. Die liebevolle Beziehung, die meine Mutter mit mir immer schon gepflegt hat, hat in mir den Grundstein für das Verständnis dessen gelegt, was es heißt, zum Herzen zu sprechen und mit dem Herzen zu hören. Dafür bin ich sehr dankbar.

Die entscheidende Erkenntnis hat sich mir aber erst erschlossen, als ich selbst Mutter wurde und miterleben durfte, wie (verbale und nonverbale) Kommunikation für Kinder Wirklichkeit verändert und prägt. Ohne meine beiden Söhne Arthur Benedict und Elias Clemens hätte diese Arbeit niemals so geschrieben werden können, wie sie geschrieben worden ist. Ich habe viel von meinen Kindern gelernt und lerne immer noch Dinge von ihnen, von denen ich nie geträumt hätte. Dass ich sie habe und sie mich haben, bliebe aber unvollständig ohne meinen Mann Christian, der die Entstehung der Arbeit liebevoll, interessiert und kritisch begleitet hat. Erst mit ihm fühle ich mich ganz, darum hätte ohne ihn die Arbeit nur »halbherzig« werden können. Deswegen ist meinen drei Männern dieses Buch gewidmet.

Durham, im Advent 2007

Sibylle Rolf



1 Hinführung

1.1 Zur Fragestellung

»Redet zum Herzen Jerusalems« (דַּבְּרוּ עַל־לֵב יְרוּשָׁלַם), Jes 40,1 f.), gibt der unbekannte, von der exegetischen Forschung »Deuterocesaja« genannte Prophet – wörtlich übersetzt – als Auftrag an seine Hörer weiter. Ein Vergebung zusagendes Sprechen zum Herzen ist das Thema der vorliegenden Arbeit, die sich der bis heute in der Forschung noch nicht befriedigend geklärten Frage widmet, wie der Reformator Martin Luther (1483–1546) den von ihm im Zusammenhang mit seiner Lehre von der »Rechtfertigung« häufig gebrauchten Topos der *imputatio* versteht und welche Konsequenzen dieses Verständnis für die Predigt sowohl Luthers als auch der Gegenwart hat.¹ Die durch den Untertitel der Studie markierte Themenstellung reißt damit einen theologischen Horizont auf, der zumindest zwei zentrale Fragen impliziert:

- Was ist für Luther »imputative Rechtfertigung«, und
- wie kann sie gepredigt werden?

Als ein noch offenes und im Verlauf der Arbeit zu klärendes Problem erweist sich dabei schon an dieser Stelle die Frage nach einem angemessenen Verständnis des Begriffsclusters »gerecht – Gerechtigkeit – Rechtfertigung«. Für ein solches Verständnis soll, ausgehend von Luthers Vorrede zu seinen Opera Latina (1545), in der er auf seine reformatorische Entdeckung zurückblickt, und in Auseinandersetzung mit zentralen Aussagen zur *imputatio iustitiae* sowohl aus seinen akademischen Schriften als auch aus den Predigten zunächst ein reformatorisches Verständnis von »Rechtfertigung« und »Gerechtigkeit« erarbeitet werden, das für das gegenwärtige dogmatische Verständnis von »imputativer Rechtfertigung« und für die Predigt von der »imputativen Rechtfertigung« zumindest versuchsweise fruchtbar zu machen ist.

Für die Klärung des reformatorischen Verständnisses von »Rechtfertigung« spielt die Frage nach Luthers Konzeption der *imputatio* deswegen eine zentrale Rolle, weil Luther diese neben dem Glauben des Herzens als ein *notwendiges* Element der *iustitia Christiana* versteht.² Mit dem Glauben des Herzens und

1 Die Konsequenzen für die Predigt der Gegenwart können in der Studie allerdings lediglich angedeutet werden, weil sie sich ausdrücklich als systematisch-theologische Arbeit versteht.

2 »Iustitia enim Christiana his duobus constat, scilicet fide cordis et imputatione Dei.« (WA 40/I, 364,11 f. Druck zu Gal 3,6.) – Die christliche Gerechtigkeit besteht nämlich aus diesen beiden Elementen: dem Glauben des Herzens und der Zurechnung Gottes. – Soweit nicht anders vermerkt, stammen die Übersetzungen der lateinischen Zitate von mir.

der *imputatio* ist die christliche »Gerechtigkeit« für den Reformator aber offenbar auch *hinreichend* erfasst, so dass sich für die Fragestellung der Arbeit die Aufgabe einer Verhältnisbestimmung der drei Aspekte *iustitia*, *imputatio* und *fides cordis* ergibt, die jeweils eine Fülle von noch zu klärenden Implikationen besitzen.³

Vor allem die von Luther vorausgesetzte Notwendigkeit des *Glaubens des Herzens* legt schon jetzt den Schluss nahe, dass das Begriffscluster »gerecht – Gerechtigkeit – Rechtfertigung« theologisch noch nicht adäquat erfasst ist, wenn »Gerechtigkeit« als juridischer Begriff verstanden wird, nach dem jeder das erhält (oder – nach platonischem Verständnis – tut), was ihm zusteht (»*suum cuique*«).⁴ Denn würde die *iustitia Christiana* als kommutative oder korrektive Gerechtigkeit nach den Kriterien von Rechtsanspruch und Leistung bzw. Vergehen und Strafe verstanden, so stellte sich die Frage nach der Vereinbarkeit des darin implizierten Gottesbildes eines richtenden, strafenden und belohnenden Gottes mit der biblischen und reformatorischen Rede vom sich in Jesus Christus gnädig offenbarenden Gott, der dem Menschen eine *Beziehung* mit sich selbst eröffnet, die dieser im *Glauben* als einem sein Dasein bestimmendes *Vertrauen* lebt.⁵ Vielmehr besteht die *iustitia Christiana* nach der Aussage Luthers aus dem in ihrem Verhältnis noch näher zu bestimmenden menschlichen Glauben (*fides*) und der göttlichen Zurechnung (*imputatio*). Die Frage nach dem Verhältnis von *imputatio*, *iustitia* und *fides* impliziert auf diesem Hintergrund weitreichende Überlegungen zu dem von Luther vertretenen Wirklichkeits-, Menschen- und Gottesverständnis und zielt in das Zentrum seiner Theologie.

Die besondere Zuspitzung der Fragestellung der vorliegenden Studie erfolgt daraufhin, wie die *imputatio iustitiae* zugunsten des Sünders zum einen bei Luther *theologisch zu deuten* ist, und wie sie sich zum anderen in Luthers *Predigten* äußert. Denn der zusammen mit der göttlichen Imputation die christliche »Gerechtigkeit« bildende Glaube wird nach der immer wieder reflektierten Einsicht des Reformators durch das sich im verkündigenden *Wort*

3 Diese Implikationen werden am Schluss dieser Hinführung explizit benannt, woraus sich zugleich die Gliederung der vorliegenden Arbeit ableitet. S. unten, S. 29–31.

4 Vgl. W. Härle, »*Suum cuique*«. Gerechtigkeit als sozialetischer und theologischer Grundbegriff, ZEE 41, 1997, 303–312. Die Formel »*suum cuique*« geht in ihrer meist nicht bekannten Langform auf den römischen Rechtsgelehrten Ulpian (ca. 170–228 n. Chr.) zurück, der definierte: »*Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi.*« (Härle, a. a. O., 305.)

5 Ein adäquates Verständnis des Glaubens wird sich darum für die Klärung der Fragestellung als unverzichtbar erweisen. Es soll in Abschnitt 2.5 gegeben werden. S. unten, S. 112 ff. Dabei ist für Luther weder der Glaube noch die *iustitia Christiana* hinreichend verstanden, wenn diese sich nicht genuin als von Christus ermöglichtes und getragenes Geschehen verstehen. Der Christologie kommt deswegen eine Schlüsselstellung zu. Sie wird in Abschnitt 2.6 behandelt werden. S. unten, S. 182–213.

offenbarende Wirken des Heiligen Geistes geweckt.⁶ Diesen Zusammenhang von imputativer Rechtfertigung und Predigt zu untersuchen, bildet bislang ein Desiderat der Forschung.

Auf dem Hintergrund einer Analyse einiger maßgeblicher reformatorischer Texte zur *imputatio* lässt sich der für Luther zentrale Zusammenhang von Rechtfertigung *qua imputatione* und Predigt anschließend sowohl für die dogmatische und ökumenische als auch für die praktisch-theologische Diskussion der Gegenwart fruchtbar machen.⁷ Diesem in der theologischen Forschung bislang noch wenig beachteten Anliegen ist die Arbeit geschuldet.

1.2 Zur Methodik der Arbeit

Für das methodische Arbeiten der Studie ist davon auszugehen, dass ein adäquates Verständnis des Verhältnisses von *iustificatio – imputatio – fides cordis* sich noch nicht an der Oberfläche der Texte erschließt, sondern diese vielmehr unterschiedlich interpretiert werden können, was immer wieder zu Missverständnissen bei der Bewertung der reformatorischen Lehre von der »imputativen Rechtfertigung« geführt hat.⁸ Um diesem Tatbestand Rechnung zu tragen, bemüht sich die Arbeit in Auseinandersetzung mit der entwickelten Fragestellung um *abduktive Textanalysen*.

6 So etwa dezidiert im Großen Katechismus (1529), BSLK 654,22–27: »Denn wider Du noch ich könnten immermehr etwas von Christo wissen noch an ihn gläuben und zum Herrn kriegen, wo es nicht durch die Predigt des Evangelii von dem heiligen Geist würde angetragen und uns in Bosam geschenkt.«

7 Die Studie versteht sich darum als systematisch-theologische Arbeit auf der Grenze zur Praktischen Theologie. Ein Arbeiten im Grenzbereich von Praktischer und Systematischer Theologie ist meiner Ansicht nach vor allem deswegen fruchtbar, weil beide Disziplinen sich unter unterschiedlichen Perspektiven mit der Vermittlung des Glaubens in der Gegenwart beschäftigen. Das Gespräch der Disziplinen scheint gegenwärtig eher versiegt zu sein und könnte meines Erachtens stärker gesucht werden. Der praktische Erfahrungsbezug ist auch vom Bibeltheologen Martin Luther als Notwendigkeit der Theologie erkannt worden: »Haec Theologia per experientiam discenda est, *sine experientia non potest intelligi*« (Druck zur Auslegung von Ps 51, 1532/38, WA 40/II, 463, 18 f.; Hervorhebung S. R.) – Diese Theologie ist durch die Erfahrung zu erlernen, ohne Erfahrung kann sie nicht verstanden werden.

8 Diese Missverständnisse zeigen sich zum einen im kontroverstheologischen und zum anderen im internationalen Diskurs über das Verständnis der *imputatio* im Rahmen der Lehre von der Rechtfertigung. Beide Diskurse werden uns im Verlaufe der Arbeit zu beschäftigen haben. Sich ergebende Fragestellungen beim adäquaten Verständnis der *imputatio* werde ich am Ende dieses Hinführungskapitels im Abschnitt 1.5 aufzeigen. S. unten, S. 29 ff.

Die Abduktion⁹ ist von Charles Sanders Peirce (1839–1914)¹⁰ neben die Erkenntnisgewinnung durch Deduktion und Induktion gestellt worden: Während die Deduktion von einer allgemeinen Regel auf den Einzelfall schließt und die Induktion die Regel am Einzelfall überprüft, schließt die Abduktion als dritte Möglichkeit des syllogistischen Schließens¹¹ von einer überraschenden Einsicht auf eine Regel. Sie hat als Hypothese tentativen Charakter und versteht sich selbst nicht als unfehlbar.¹² Vielmehr gelingt ihr Erkenntnis näherungsweise, der Fallibilität ausgesetzt, darum anfechtbar und interpretationsbedürftig. Sie geht mit einer Beobachtung um, die sie als These nimmt, und überprüft diese These auf ihre Haltbarkeit hin an den vorliegenden Texten.¹³ Dabei wirkt sie Erkenntnis erweiternd und in diesem Sinne synthetisch und gehört zusammen mit der Induktion zur »logic of discovery«.¹⁴

Während aber die Induktion vom Partikulären auf das allgemeine Gesetz schließt, schließt die Abduktion von der Wirkung auf die Ursache oder von Tatsachen einer Art auf Tatsachen einer anderen Art. De facto findet bei jeder wissenschaftlichen Hypothesenbildung abduktives Schließen statt, welches sich in folgendem Schema darstellen lässt:

1. Es wird ein Phänomen B beobachtet.
2. Falls die allgemeine Prämisse $A \rightarrow B$ gilt, lässt sich B erklären.
3. Also gilt vermutlich A.¹⁵

Während es der Deduktion um die Ableitung von *notwendigen* Folgesätzen aus einem Obersatz und einem Untersatz geht (»wenn alle Kugeln in der Urne rot sind und wenn alle Kugeln auf dem Tisch aus der Urne stammen, dann sind alle Kugeln auf dem Tisch rot«) und die Induktion in einem Schlussverfahren

9 Vgl. auch schon R. Gebhardt, Heil als Kommunikationsgeschehen. Analysen zu dem in Luthers Rechtfertigungslehre implizierten Wirklichkeitsverständnis, MThS 69, Marburg 2002, 52 f. Vgl. auch den hilfreichen Sammelband von U. Wirth (Hrsg.), Die Welt als Zeichen und Hypothese. Perspektiven des semiotischen Pragmatismus von Charles S. Peirce, Frankfurt/Main 2000.

10 Zu Leben und Werk von Peirce vgl. M. Vetter, Zeichen deuten auf Gott. Der zeichentheoretische Beitrag von Charles S. Peirce zur Theologie der Sakramente, MThS 52, Marburg 1999, 31 ff., und die dort angegebene Literatur.

11 Vgl. R. Heede, Art. Abduktion, HWP 1, 1971, 3 f.

12 Vgl. U. Eco, Semiotik und Philosophie der Sprache, München 1985, 68: »Die Abduktion ist ... das versuchsweise und risikoreiche Aufspüren eines Systems von Signifikationsregeln, die es dem Zeichen erlauben, seine Bedeutung zu erlangen.«

13 Die Abduktion ist auch für die gegenwärtige Sprachwissenschaft von großer Bedeutung zur Interpretation von Texten, vgl. den bereits genannten Sammelband Zeichen und Hypothese. Die darin von U. Wirth konstatierte »abduktive Wende in der Sprachphilosophie« (a. a. O., 133) rechtfertigt einmal mehr die im zweiten Hauptteil der vorliegenden Arbeit vorgenommene Verbindung von Sprechakttheorie und Semiotik.

14 Heede, Art. Abduktion, 3.

15 Vgl. Heede, Art. Abduktion, 3.

vom Üblichen auf eine allgemeine Regel schließt, indem Beobachtungen beschrieben werden, aus denen – bei genügender Häufigkeit – Regeln abgeleitet werden können, leitet die Abduktion eine noch näherer Überprüfung bedürftige Hypothese aus einer Beobachtung ab.

Dabei kann das allgemeine Gesetz entweder schon bestehen oder muss erst noch innovatorisch gefunden werden. Im weiteren Erkenntnisprozess ist die gewonnene These zu präzisieren und gegebenenfalls zu modifizieren. Aus der durch die Abduktion gewonnenen These und den sich mit ihr verbindenden Prämissen können anschließend – deduktiv – Aussagen abgeleitet und diese selbst – induktiv – überprüft werden.¹⁶

Die abduktive Textanalyse scheint mir im Blick auf Luthers Verständnis von imputativer Rechtfertigung vor allem deswegen methodisch geeignet zu sein, weil Luther in keiner Schrift dieses Verständnis systematisch so erläutert, dass sich daraus deduktiv Konsequenzen ableiten ließen. In der Analyse seiner Aussagen zur *imputatio* lassen sich vielmehr *allmählich* Aspekte herausarbeiten, die für Luther mit der Zurechnung eng verbunden sind. Die Methodologie der Studie lässt sich im Fortschreiten der Textanalyse daher verfeinern, der methodische Umgang mit den Texten gewinnt mit den herausgearbeiteten Aspekten an Schärfe. Von den Einzelbeobachtungen soll damit auf die dahinter liegende Ursache und Gesetzmäßigkeit geschlossen werden.

Eine abduktive Textanalyse erhellt dabei sukzessive die implizierte Tiefenstruktur der Aussagen Luthers zur imputativen Rechtfertigung. Sie ist zunächst auf fallible Hypothesen angewiesen, die tentativ gewonnen werden. Solche noch tastenden Beobachtungen habe ich bereits beschrieben in der These, *imputatio* hänge auf eine noch näher zu beschreibende Weise mit dem Glauben, dem Christusgeschehen und der Verkündigung des Wortes Gottes zusammen. Diese Beobachtungen sollen in den beiden Hauptteilen der Arbeit an Luthers Texten erhärtet und präzisiert werden.

1.3 Zur Struktur der Arbeit und zur Textauswahl

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile: An die Hinführung schließt sich eine Untersuchung der Texte über die »Rechtfertigung« an, die Luther in seiner Funktion als theologischer Hochschullehrer verfasst hat. Es sind dies vor allem die Vorlesung zum Römerbrief (1515/16),¹⁷ die Streitschrift

16 Vgl. F. Mieke, Wahrheit als Konvergenz. Annäherungen an die Wahrheitskonzeption von Ch. S. Peirce, in: W. Härle (Hrsg.), Im Kontinuum. Annäherungen an eine relationale Erkenntnistheorie und Ontologie, MThS 54, Marburg 1999, 35–59, v. a. S. 51 f.

17 Die Vorlesung zum Römerbrief kann m. E. noch nicht als genuin reformatorischer Text bezeichnet werden. Zu den Problemen im Einzelnen vgl. den Exkurs 2, S. 160–181. Trotzdem habe ich den Text aufgenommen, weil er Bilder und Aussagen zur *imputatio* enthält, an denen Luther auch in späteren Jahren festhält.

gegen den Löwener Theologen Latomus (1521), die zweite Vorlesung zum Galaterbrief (1531/35), die Disputationen über Röm 3,28 (1535/37) sowie die Vorrede zum ersten Band der Opera Latina (1545). Darüber hinaus werden weitere Werke herangezogen, um Einzelaspekte zu verdeutlichen. Mit dieser Auswahl sind Texte aus allen Schaffensperioden Luthers im Blick, wobei die Analyse bewusst nicht chronologisch, sondern systematisch aufgebaut ist. Dabei verfolgt dieser Teil der Arbeit das Ziel, Luthers Verständnis der *imputatio* mit allen darin implizierten Aspekten unter der Fragestellung herauszuarbeiten, wie Luther zum einen »imputative Rechtfertigung« versteht und welche Funktion er zum anderen der *imputatio* im Geschehen der *iustificatio* zuweist.

In einem zweiten Hauptteil (Kapitel 3) wende ich mich dem Prediger Luther zu und frage danach, wie der Theologe sein Verständnis der »Rechtfertigung« innerhalb seiner *Verkündigung* kommuniziert. Dabei hat es sich als wenig ergiebig erwiesen, das Register der Weimarer Luther-Ausgabe zu den Belegstellen von *imputatio* abzuarbeiten. Denn die mich interessierende Frage ist weniger, wie Luther *terminologisch* den *Locus de imputatione* expliziert, sondern vielmehr, mit welchen Bildern¹⁸ und Begriffen er arbeitet, um seinen Hörern und Hörerinnen das Rechtfertigungsgeschehen möglichst anschaulich und die *imputatio* gegenwärtig erlebbar zu machen. Hinzu kommt die Beobachtung, dass Luther die Termini *iustificatio* und *imputatio* in seinen Predigten deutlich seltener verwendet als in seinen akademischen Texten,¹⁹ obwohl es auch in den Predigten der Sache nach häufig um die »imputative Rechtfertigung des Gottlosen« geht. Deswegen ist die erkenntnisleitende Frage in diesem Hauptteil diejenige, wie Luther in seiner Verkündigung »imputative Rechtfertigung« mitteilt und an die Hörenden austellt. Den theoretischen Referenzrahmen in diesem Hauptteil bildet vor allem die Semiotik, die durch Erkenntnisse der Sprechakttheorie und der Rhetorik ergänzt wird.²⁰

Weil sich an Luthers Predigten beobachten lässt, dass sie die Hörenden mit der *Geschichte Jesu Christi* zusammen sprechen, und weil Luther sein (christologisches) Verständnis vor allem – aber nicht nur – im Zusammenhang seiner

18 Für die von Luther in seinen Predigten gebrauchten Bilder zur *imputatio* verweise ich auf den Anhang am Ende der Arbeit, in dem ich die Bilder aus den im zweiten Hauptteil analysierten Predigten zusammenstelle. Vgl. unten, S. 420–422.

19 Die deutschen Termini »Anrechnung« und »Zurechnung« gehören ebenfalls zu den in den Predigten nicht häufig vorkommenden Begriffen. Darüber hinaus ist auf Grund des in den meisten gedruckten Predigten verwendeten Kürzelsystems, in dem deutsche Begriffe von den Abschreibern lateinisch verklausuliert worden sind (s.u., Abschnitt 3.3.2, S. 300–304), von »Zurechnung« oder »Anrechnung« allenfalls in den ausschließlich auf Deutsch überlieferten Sermonen die Rede.

20 In diesem zweiten Hauptteil erfolgt auch eine kurze und exemplarische Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen homiletischen Diskussion, um die Anschlussfähigkeit von praktisch-theologischer und systematisch-theologischer Fragestellung herzustellen.

Predigten zu den Christus-Festen des Kirchenjahres – Weihnachten, Passion und Ostern – kommuniziert, untersuche ich eine Auswahl von Luthers Passions-, Oster- und Weihnachtspredigten aus allen Perioden seines Schaffens²¹ und fokussiere die Analyse dabei auf die Fragestellung, *wie* Luther in seinem konkreten Reden »imputative Rechtfertigung« vermittelt.

Die Arbeit hat dabei nicht das Ziel, eine *Entwicklung* von Luthers »Rechtfertigungsverständnis« nachzuzeichnen,²² sondern diejenigen Aspekte herauszuarbeiten, die sich für die Analyse von Luthers Rechtfertigungsverständnis, zugespitzt auf die Frage nach der *imputatio*, als zentral erwiesen haben. Die Gliederung orientiert sich aus diesem Grunde nicht an der historischen Abfolge der Texte, sondern an inhaltlich-systematischen Gesichtspunkten.

1.4 Semantische Zugänge zum Verständnis von *imputatio*

Bei einer der Fragestellung folgenden Untersuchung des Verhältnisses von *imputatio*, *iustitia* und *fides* kann es sich als nützlich erweisen, einige Beobachtungen zusammenzutragen, die mit der Verwendung der Terminologie *imputatio/reputatio* und seinen deutschen Äquivalenten »Zurechnung«/»Anrechnung« im Alltag zusammenhängen. Daraus lassen sich unterschiedliche Verwendungs- und Verständnismodelle von *imputatio* und zentrale Fragen für die weitere Untersuchung im Hauptteil ableiten.

»*Imputatio*« bedeutet, wörtlich übersetzt, »*Zurechnung*«: Einem Menschen wird seine Tat zugerechnet, und er muss für das, was er getan respektive unterlassen hat, Verantwortung übernehmen. Deswegen findet der Terminus vor allem in der Rechtsprechung seinen Ort, wenn danach gefragt wird, ob ein Straftäter beim Begehen seiner Tat *zurechnungsfähig* war oder nicht, ob er im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gehandelt und Handlungsalternativen gehabt hat, und ob schließlich das, was geschehen (oder nicht geschehen) ist, als seine eigene Tat (oder Unterlassung) gelten kann. Die Antwort auf diese Fragen trägt Wesentliches für die Strafbarkeit bzw. die Zuteilung des Strafmaßes aus.

21 Darüber hinaus richte ich den Blick auch auf andere verkündigende Texte, vor allem die Kirchenpostille von 1522. Eine *Auswahl* zu treffen, war auf Grund der über 2000 überlieferten Predigten des Reformators notwendig.

22 Bewusst bin ich mir der Tatsache, dass eine solche Entwicklung in Luthers Verständnis der »Rechtfertigung« durchaus auszumachen ist, was sich an der Frage nach der »reformatorischen Wende« exemplifizieren lässt. An entsprechender Stelle wird diese Einsicht noch einmal zur Sprache kommen müssen, vor allem im Exkurs 2, s. unten, S. 160–181. Der Hauptfokus meines Interesses liegt aber nicht auf dieser *Entwicklung*, sondern auf der systematischen Frage nach der dogmatischen *Notwendigkeit der imputatio für die Lehre von der »Rechtfertigung«*.

Auch aus dem alltäglichen Umgang miteinander kann diese Bedeutungsnuance von *imputatio* plausibilisiert werden. In unterschiedlichen (familiären, freundschaftlichen, beruflichen etc.) Beziehungsgefügen gehen wir normalerweise davon aus, dass der andere²³ für sein Handeln oder Unterlassen Verantwortung übernehmen kann und dieses als das spezifisch eigene Handeln der konkreten Person zu gelten hat. In dem, wie sich ein Mensch nach außen zeigt, offenbart sich, wie er ist: seine unverwechselbare, individuelle Personalität. Weil er in dem steckt, was er tut – wobei »tun« hier als weiter Begriff erscheint, der das Handeln und Unterlassen, sprachliche und nonverbale Handlungen, intuitives und reflektiertes Tun einschließt –, rechnen wir ihm sowohl sein Tun als auch die Folgen seines Tuns als das Seine zu. Umgekehrt übernehmen wir bewusst oder unbewusst für unser Tun Verantwortung. Dass ein Mensch *nicht* zurechnungsfähig ist und für die Folgen seines Handelns nicht zur Verantwortung gezogen werden kann oder in seinem Tun nicht als unverwechselbare, individuelle Person erkennbar war, sondern fremdgesteuert erschien, bildet eine Ausnahme, die sich umgangssprachlich etwa in dem Ausspruch »er war nicht er selbst, als er dies tat« äußern kann. In der philosophischen Tradition ist eine solche Konzeption von *imputatio* vor allem von Immanuel Kant vertreten worden: »Zurechnung (imputatio) in moralischer Bedeutung ist das *Urteil*, wodurch jemand als Urheber (causa libera) einer Handlung, die alsdann *Tat* (factum) heißt und unter Gesetzen steht, angesehen wird.«²⁴

Ist ein Mensch nicht in der Lage, die Folgen seines Handelns selbst zu übernehmen, kann sich *imputatio* aber auch so ereignen, dass ein anderer für ihn eintritt und die Handlungsfolgen für ihn trägt. Plausibel wird dies etwa bei finanziellen Verpflichtungen, denen jemand nicht nachkommen kann und die ihm von einer anderen Person abgenommen werden. Aber auch andere (zeitliche, emotionale etc.) Schuld kann so beglichen werden, dass sie (meist, aber nicht immer vor einem bestätigenden Gläubiger) von einem anderen getragen wird. Ebenso wie in den zuerst beschriebenen Beobachtungen ist auch hier davon auszugehen, dass einer Person eine Handlung und deren Folgen zuzurechnen sind. Weil sie aber die Folgen nicht, noch nicht oder nicht mehr selbst tragen kann, werden diese von einer anderen Person übernommen, und die Person wird so entschuldigt bzw. aus der Verpflichtung entlassen, für ihre Handlungen selbst Verantwortung zu übernehmen.

Neben diesen urteilenden und ausgleichenden Kontexten ereignet sich eine andere Form von *imputatio* aber auch in engen partnerschaftlichen, freundschaftlichen oder familiären Beziehungen. »Zurechnung« findet hier von innen her auf Grund der engen gegenseitigen Beziehung statt, wenn ein

23 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwende ich maskuline und feminine Formen von Substantiven oder Adjektiven alternativ und nicht jedes Mal nebeneinander.

24 Kant, *Metaphysik der Sitten*, 1797, in: Ders., *Werke in sechs Bänden*, hg. von W. Weischedel, Bd. IV, *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*, Darmstadt (1956), 5. Nachdruck 1998, 334.

Partner dem anderen entweder eine Verfehlung im Umgang miteinander *nicht* zurechnet, oder ihm auf Grund eines Vertrauensüberschusses etwa eine Eigenschaft »zurechnet«, die dieser in der eigenen Selbstwahrnehmung gar nicht, nicht in dem Maße oder noch nicht besitzt. *Imputatio* ist in diesem Zusammenhang angewiesen auf Vertrauen. Sie hat nichts damit zu tun, dass einer dem anderen gegenüber unrealistisch etwas annimmt, was der andere niemals einholen kann – etwa zu einem zweijährigen Kind »ich weiß, dass du morgen Fahrrad fahren kannst« –, sondern beinhaltet im Fall der *Nicht*zurechnung eines Vergehens die Unterscheidung von Tat und Täter und hat mit der Liebe zum Täter zu tun, die vom Tun nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Die Nichtzurechnung kann sich etwa so äußern, dass ein Vater von seiner Tochter zwar enttäuscht ist, weil diese gegen eine bestimmte Regel verstoßen hat, die er mit ihr vereinbart hatte, nach einem Gespräch mit seiner Tochter aber die Entschuldigung der Tochter annehmen und ihr vergeben kann, weil er die Liebe, die er selbst seiner Tochter gegenüber empfindet, und das gegenseitige Vertrauen höher einschätzt als die Verfehlung des Vertrauens. Er kann zwischen Person und Regelverstoß unterscheiden, denn für ihn steht mit dem Regelverstoß nicht die Beziehung als solche in Frage – der Regelverstoß wird (nach einer notwendigen Klärung) nicht mehr zugerechnet.

Im Fall der *Zurechnung* geschieht *imputatio* auf Grund des Zutrauens in die geliebte Person und deren Fähigkeiten, wobei auch hier die Liebe der Grund des Zutrauens ist und nicht erlischt, wenn ein bestimmtes Ziel nicht erreicht wird. Vielmehr kann die Zurechnung, wenn sie explizit gemacht worden ist (»Du schaffst das bestimmt«), der geliebten Person dazu verhelfen, zu sich selbst Zutrauen zu gewinnen und zu behalten und zugleich Fähigkeiten zu entwickeln, die sie bei sich selbst noch nicht entdeckt oder vermutet hat. Die Alltagserfahrung zeigt, dass Kinder, die etwa beim Klettern ermutigt werden, sich deutlich weniger verletzen als Kinder, deren Eltern weniger ihr Zutrauen als vielmehr ihre Angst vor dem Verletzungsrisiko ausdrücken. Eine (realistische) Ermutigung in unbekanntem und aus unterschiedlichen Gründen bedrohlichen Situationen innerhalb von vertrauensvollen Beziehungen lässt uns offenbar an uns selbst Fähigkeiten und Potentiale erkennen und leben, von denen wir zuvor nichts wussten, ahnten oder wissen wollten. Eine solche Ermutigung, in der uns Fähigkeiten oder Eigenschaften zugerechnet werden, erweitert unsere Handlungsmöglichkeiten und verändert entscheidend unsere Selbstwahrnehmung, weil sie uns dazu verhilft, mehr von dem zu leben, was in uns angelegt ist.

Diese personale, auf Kommunikation beruhende und relationale Form der *imputatio* ereignet sich im Kontext liebenden und erkennenden Vertrauens. Sie ist, um wirksam zu werden, aber angewiesen auf die *Mitteilung* und das ihr entgegengebrachte *Vertrauen*, was den inneren Zusammenhang von *imputatio* und Kommunikation deutlich macht. Bleibt die Zurechnung unmitgeteilt, so kann sich daraus eine Störung in der Beziehung ergeben. Dabei kann eine

solche Mitteilung sowohl verbal als auch nonverbal durch liebevolle Gesten wie einen Händedruck oder eine Umarmung geschehen, erfolgt darum aber immer durch *Zeichen*. Wird die *imputatio* mitgeteilt und angenommen, so kann sie einen Menschen von innen her verändern, weil sie seine Selbst- und Weltdeutung ändert. Ein solcher relationaler, kommunikativer und semiotischer, also auf Kommunikation und Deutung von Zeichen beruhender Vorgang beteiligt eine hörende Person selbst hermeneutisch an der *imputatio* und erschließt ihr neue Deutungsmöglichkeiten für Erfahrenes: »Ich kann das ja, von dem ich zuvor nichts ahnte.« In dieser Neuerschließung von Erfahrungsdeutung eröffnet sich dabei zugleich eine neue Selbsterfahrung, in der sich einem Menschen neue Seiten an sich selbst erschließen und er sich selbst als liebenswert, vertrauenswürdig, mutig, begabt oder sensibel erfährt.²⁵ Eine solche neu erschlossene Selbsterfahrung *schafft* dabei nicht die Fähigkeiten, die ein Mensch von Neuem oder erstmals an sich selbst entdeckt, wohl aber *weckt* sie sein Vertrauen auf sie und verhilft ihm dazu, das zu leben, was in ihm angelegt gewesen ist. Eine solche Form von *imputatio* findet sich in eben beschriebenen gegenseitigen Mitteilungen in zwischenmenschlichen Beziehungen. Sie kann aber durchaus auch im Erzählen und lesenden oder hörenden Rezipieren von Geschichten geschehen, in dem der Rezipientin aufgeht: »Mea res agitur!« Wenn dabei eine Erzählung etwa im Lesen eines Romans das eigene Leben so erschließt, dass sich neue Deutungsmöglichkeiten für Erfahrungen und neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen, kann durchaus davon gesprochen werden, dass eine Form der hermeneutischen *imputatio* stattfindet.

Aus alledem wird deutlich, dass »Zurechnung« (*imputatio*) mehrere Aspekte aufweist: zum einen die Zurechnung der Verantwortung für ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen, dessen Folgen der Verantwortliche zu tragen hat. In bestimmten Kontexten wird darüber hinaus eine finanzielle oder andere Schuld oder auch eine Verfehlung *nicht* zugerechnet, sondern von einem anderen übernommen, obwohl der Schuldige darauf keinen Anspruch hat. Diese Form der Zurechnung lässt sich in zwischenmenschlichen Alltagsbeziehungen unmittelbar plausibel machen, wenn einem der Partner etwas nachgesehen wird und für eine Beurteilung nicht mehr ins Gewicht fällt. Schließlich findet sich vor allem bei Eltern-Kind-Beziehungen, in Liebesbeziehungen und Freundschaften eine weitere Form der *imputatio*, wenn auf Grund eines über die sichtbare Wirklichkeit hinaus vorhandenen Vertrauensüberschusses und/oder eines Vertrauensvorschlusses einem Menschen etwa eine Eigenschaft oder eine Fähigkeit zugerechnet wird, die dieser in seiner Wahrnehmung nicht, noch nicht oder nicht in dem ihm zugetrauten Maße besitzt. Diese zuletzt beschriebene Form der *imputatio* evoziert aber mindestens zwei Anfragen, die uns im weiteren Verlauf der Arbeit noch zu beschäftigen haben:

25 Die Aufzählung versteht sich als exemplarisch und wäre in viele Richtungen zu ergänzen.

- Wie kann einem Menschen eine Realität zugesprochen werden, die (noch) nicht die seine ist, und wird damit nicht seine eigene personale Unverwechselbarkeit unterboten?
- Wie kann eine solche Zurechnung anders als nur *scheinbar* verstanden werden, wenn einem Menschen etwas zugerechnet wird, was er (noch) gar nicht *ist*?²⁶

Über diese auch aus der Alltagserfahrung zu plausibilisierenden Formen von *imputatio* hinaus muss bei einer theologischen Reflexion des Bedeutungsfeldes von *imputatio* – *iustitia* – *fides* ein weiteres Modell genannt werden, das mystisch²⁷ von einer Identitätsverschmelzung und einem auf diese folgenden Tausch von Eigenschaften ausgeht: Dem Menschen wird auf Grund der mystischen Einung etwas zugerechnet, was genuin zu den Eigenschaften Christi gehört. Luther gebraucht dieses Paradigma etwa in seiner Freiheitsschrift (1520): »Nit allein gibt der glaub bouil / das die seel / dem gottlichen wort

26 Beide Anfragen stellen in *nuce* die Kritik an einem imputativen Verständnis von »Rechtfertigung« bei Luther seitens der katholischen Theologie und aus dem angloamerikanischen Bereich dar, wo die Annahme weit verbreitet ist, die Theologie Luthers mit der Hochschätzung der *imputatio* erliege einer fehlerhaften Paulus-Interpretation, und es sei notwendig, sich von der *imputatio* deswegen zu verabschieden, weil damit eine nur *scheinbare Wirklichkeit* ausgesprochen werde. Vgl. E. P. Sanders, *Paul and the Palestinian Judaism: a comparison of patterns of religion*, London 1977, 492 (deutsch: *Paulus und das palästinische Judentum. Ein Vergleich zweier Religionsstrukturen*, Göttingen 1985, 664 f.): »The term ›forensic‹ is somewhat ambiguous, since it can refer to God's declaring one to be righteous (though he is not), a meaning conveyed by the term ›imputation‹ and the catch-phrase *simul Justus et peccator*. This meaning arises from Luther's theology (see, for example, his Commentary on Galatians, ET, pp. 22 f., 26, 137 f., 223–9), and it is a meaning which I do not find in Paul. Paul does use the term forensically in the sense of the acquittal of past transgressions (=forgiveness), and this is the sense referred to here.« Ähnlich auch in Ders., *Paulus. Eine Einführung*, aus dem Englischen übersetzt von E. Schöller, Stuttgart 1995, v. a. 64 f. Für die katholische Position vgl. exemplarisch die Stellungnahme aus Trient (DH 1561, Can. 11): »Si quis dixerit, homines iustificari vel sola imputatione iustitiae Christi, vel sola peccatorum remissione, exclusa gratia et caritate, quae in cordibus eorum per Spiritum Sanctum diffundatur ... atque illis inhaereat, aut etiam gratiam, qua iustificamur, esse tantum favorem Dei: anathema sit.« – »Wer sagt, die Menschen würden entweder allein durch die Anrechnung der Gerechtigkeit Christi oder allein durch die Vergebung der Sünden ohne die Gnade und Liebe gerechtfertigt, die in ihren Herzen durch den Heiligen Geist ausgegossen wird ... und ihnen einwohnt; oder auch, die Gnade, durch die wir gerechtfertigt werden, sei nur die Gunst Gottes: der sei mit dem Anathema belegt.«

27 Mit H. Rosenau können zwei Formen der Mystik unterschieden werden: die ekstatische mystische Erfahrung der *Einung mit Gott* auf der einen und die *reflexive Weise* der mystischen Schau auf der anderen Seite. Vgl. Rosenau, Art. *Mystik III. Systematisch-theologisch*, TRE 23, 1994, 581–589. Das beschriebene mystische Modell von *imputatio* kommt bei dieser Unterscheidung eher auf der Seite des Erlebnisses der Einung mit Gott zu stehen.

gleich wirt aller gnaden voll / frey / vn(d) selig / sondernn voreynigt auch die seele mit Christo / als eyne brawt mit yhrem breudgam.«²⁸ In der Vereinigung von Braut und Bräutigam kommt es bekanntlich zum »fröhlichen Wechsel«: »So hat die seel alle vntugent vnd sund auf yhr / die werden Christi eygen. Hie hebt sich nu der fro(e)lich wechsel vnd streyt«.²⁹

»Zurechnung« findet hier statt, indem der mit Sünde beladenen Seele die »Gerechtigkeit«³⁰ Christi »zugerechnet« und ihre Sünde Christus »zugerechnet« werden, wobei sich diese *Zurechnung* mit dem Brautring des Glaubens³¹ zugleich als *Zueignung* vollzieht.

Imputatio ist schon nach diesen noch tentativen Überlegungen offenbar kein eindeutiger Begriff, was zugleich seine Stärke und seine Schwäche ausmacht: Als vieldeutiger Begriff verfügt er über eine große Verwendungsbreite, ist zugleich aber Missverständnissen ausgesetzt.³² Es wird bei seiner Interpretation von den Aussagen Luthers her wesentlich auf den theologischen Kontext und dessen Implikationen ankommen. Auf dem Hintergrund der beschriebenen Beobachtungen lassen sich jetzt fünf Modelle ausmachen, die auf je unterschiedliche Weise die Wirklichkeit von »Zurechnung« beschreiben.

28 StA 2, 275,19–21.

29 StA 2, 275,26–277,1. In der Figur des fröhlichen Wechsels nimmt Luther engen Anschluss an die bernhardinische Brautmystik, vgl. K.-H. zur Mühlen, *Mystik des Wortes. Über die Bedeutung mystischen Denkens für Luthers Lehre von der Rechtfertigung*, in: Ders., *Reformatorisches Profil. Studien zum Weg Martin Luthers und der Reformation*, Göttingen 1995, 66–85: »Luther interpretiert Bernhards monastisches Selbstverständnis von seiner eigenen, vom rechtfertigenden Glauben bestimmten Position her und deutet ihn evangelisch.« (A. a. O., 74.) Die Motivik der Brautmystik bricht Luther allerdings durch die Bezogenheit auf das inkarnierte Wort Gottes, das in der Mystik zugunsten des ewigen, ungeschaffenen Wortes zurücktreten konnte. Erst darin sieht Luther die Externität des Heils gewährleisten. »Nostra theologia est certa, quia ponit nos extra nos.« (Aus dem Großen Galaterkommentar 1531/35, WA 40/I, 104,4–9.) – Unsere Theologie ist gewiss, weil sie uns außerhalb unser selbst versetzt. Diese Einsicht wird im Verlaufe der Arbeit noch zu präzisieren sein.

30 Im lateinischen Text von *De libertate Christiana* (1520) ist an dieser Stelle von der *iustitia Christi* die Rede, was von Luther allerdings in der deutschen Version des Textes meist mit »frumkeyt« übersetzt wird (StA 2, 276,13.18.21.31 für *iustitia*; 277,2.10 frum oder frumkeyt, 277,9.14 auch »gerechtikeyt«). Was Luther unter der »Gerechtigkeit Christi« versteht, wird eine genauere Analyse der Texte zu klären haben. Ich verweise besonders auf den Abschnitt 2.4 und 2.6.1, S.104–111 und 182 ff.

31 StA 2, 277,4.

32 Diese Missverständnisse beziehen sich vor allem darauf, dass mit der für Luther notwendigen Verbindung von Rechtfertigung und *imputatio* eine uneigentliche Wirklichkeit verbunden sei, insofern die *imputatio* keine effektiven Konsequenzen nach sich ziehe.

- Ein *juristisches oder forensisches*³³ Imputationsmodell, das davon ausgeht, dass die Folgen einer Handlung demjenigen zugeschrieben werden müssen, der sie bewusst und willentlich begangen (oder unterlassen) hat,
- ein *merkantiles* Modell, nach dem eine Transaktion von Kosten oder Nebenkosten stattfindet – jemand tritt durch Zahlung für einen anderen ein und trägt auf diese Weise die Folgen einer Handlung, obwohl der andere darauf unter Umständen keinen Anspruch hat,
- ein *personales* Modell nach dem Paradigma enger partnerschaftlicher, familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen, wobei ein getanes Unrecht nicht angerechnet oder eine (noch) nicht vorhandene Fähigkeit zugerechnet wird,
- ein *hermeneutisches* Modell, in dem eine Geschichte so *erzählt* wird, dass sie für den hörenden Menschen mit seiner eigenen Erfahrung transparent wird und sich ihm eine neue Deutungsmöglichkeit für die eigene Erfahrung erschließt,
- ein mit dem personalen eng verwandtes, allerdings noch darüber hinausgehendes *mystisches* Modell, das von einer *Identitätsverschmelzung* und einem auf diese folgenden Tausch von Eigenschaften ausgeht.

Der Vorzug vor allem des hermeneutischen, aber auch des personalen Modells besteht darin, dass ein hörender Mensch in der Annahme und Aufnahme des Gehörten selbst beteiligt ist, was die Kritik, die »Zurechnung« bringe keine »echte« Wirklichkeit mit sich, in Frage stellt. Aber auch in den übrigen beschriebenen Modellen *ereignet sich imputatio*, wenn ein kommunikativer, semiotischer und deutender Prozess vorliegt. Welches der beschriebenen fünf Modelle für Luthers Verständnis der *imputatio* am meisten erhellend ist, muss die Analyse der Texte erweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl bei Luther³⁴ als auch – wesentlich deutlicher ausgearbeitet – bei der ihm folgenden Tradition die *imputatio* dreierlei Bedeutungsaspekte hat:

1. die *non-imputatio*, die Nicht-Zurechnung (meistens der Sünde),
2. die *imputatio fidei*, die Zurechnung (des Glaubens) als Gerechtigkeit
3. sowie die *imputatio iustitiae Christi*, die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi.³⁵

33 Dieses Modell sollte nicht auf die strenge Situation vor Gericht verengt werden, sondern findet sich überall dort, wo Menschen in einer Urteilsituation (*coram*) stehen, die etwa auch den kantischen »inneren Gerichtshof« einschließt.

34 Für Luther muss eingeräumt werden, dass der Aspekt der *imputatio iustitiae Christi* zwar ein Tiefenverständnis der *imputatio* bildet, aber *als Formel* so nicht häufig explizit gemacht wird. Gleichwohl scheint mir die Christologie der Dreh- und Angelpunkt der lutherischen Konzeption von »imputativer Rechtfertigung« zu sein. Eine solche Tiefenstruktur ist durch *abduktive Textanalyse* allererst zu erhellen, ich verweise dazu auf den Abschnitt 2.6, S. 180–213.

35 Diese letztgenannte Form der Zurechnung findet sich vor allem in der Orthodoxie,

Während die beiden erstgenannten Aspekte explizit biblisch³⁶ belegt sind,³⁷ ist die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi als Ergebnis erst späteren theologischen Nachdenkens anzusehen. Dabei bereitet die Nicht-Zurechnung der Sünde weniger Verständnisschwierigkeiten,³⁸ weil aus der Erfahrung des Alltags relativ problemlos kommunizierbar ist, dass jemandem etwas vergeben wird, indem es so behandelt wird, als sei es nicht geschehen, weil die Beziehung zu diesem Menschen wichtiger ist als dessen Untat. Verständnisschwierigkeiten können sich demgegenüber für die Zurechnung zumindest der »Gerechtigkeit« Christi als eines *fremden* Guts ergeben: Denn wie kann jemandem etwas zugerechnet werden, das ihm nicht zu eigen ist und für das

reflektiert etwa bei Matthias Flacius Illyricus (vgl. S. 155 f.), allerdings noch nicht explizit in der Bibel. Für Luthers abduktiv zu erhebendes Verständnis von der *imputatio iustitiae Christi* vgl. etwa das zentrale Kapitel 17 aus der Freiheitsschrift, aus dem für den fröhlichen Wechsel bereits zitiert wurde: StA 2, 277,1–17.

- 36 Die Zurechnung des Glaubens zur Gerechtigkeit indiziert schon für das Alte Testament einen Konnex von Glauben, Zurechnung und Gerechtigkeit, der von der neutestamentlichen Theologie insofern noch einmal zugespitzt wird, als nach paulinischer Theologie der Glaube als πίστις Ἰησοῦ Χριστοῦ zu verstehen ist (Röm 3,22), so dass die von Luther ausgearbeitete Trias der Nicht-Anrechnung der Sünde auf der einen und der Anrechnung des Glaubens und der Gerechtigkeit Christi auf der anderen Seite mit paulinischer Theologie durchaus als konsistent anzusehen ist. Vgl. exemplarisch H.-J. Eckstein, Das Wesen des christlichen Glaubens. Nachdenken über das Glaubensverständnis bei Paulus, in: Ders., Der aus Glauben Gerechte wird leben. Beiträge zur Theologie des Neuen Testaments, Beiträge zum Verstehen der Bibel 5, Münster 2003, 3–18.
- 37 Im Alten Testament ist von der »Zurechnung zur Gerechtigkeit« vor allem in der im Neuen Testament dreimal zitierten Stelle Gen 15,6 die Rede: »Abraham glaubte Gott, und der rechnete ihm das zur Gerechtigkeit.« Die Nicht-Anrechnung der Sünde findet sich etwa Ps 32,2: »Wohl dem Menschen, dem der Herr die Schuld nicht zurechnet, in dessen Geist kein Trug ist.« Mit der Bedeutung »meinen, rechnen, halten für« wird der Begriff חָשַׁב im Alten Testament sehr häufig gebraucht. In die exegetische Debatte vor allem über das Verständnis von Gen 15,6 kann hier nicht eingestiegen werden. Ich verweise dazu auf die Kommentarliteratur (vgl. C. Westermann, Genesis, 2. Teilband Gen 12–36, BK I/2, Neukirchen-Vluyn 1981), sowie M. Oeming, Ist Gen 15₆ ein Beleg für die Anrechnung des Glaubens zur Gerechtigkeit?, ZAW 95, 1983, 182–197; G. v. Rad, Die Anrechnung des Glaubens zur Gerechtigkeit, ThLZ 76, 1951, 129–132; H.H. Schmid, Gerechtigkeit und Glaube. Gen 15,1–6 und sein biblisch-theologischer Kontext, EvTh 40, 1980, 396–420. Die einzige Monographie zu biblischen Aussagen zur Zurechnung ist 70 Jahre alt: H.-W. Heidland, Die Anrechnung des Glaubens zur Gerechtigkeit. Untersuchungen zur Begriffsbestimmung von *haschab* und *logizesthai*, BWAT, Vierte Folge, Heft 18, Stuttgart 1936. Im Neuen Testament findet sich die Rede von der Nicht-Anrechnung prominent in 1 Kor 13,5 und 2 Kor 5,19, während die Anrechnung des Glaubens zur Gerechtigkeit vor allem in den neutestamentlichen Zitationen von Gen 15,6 aufgenommen ist (Röm 4,3–5; Gal 3,6; Jak 2,23).
- 38 So auch W. Härle, Paulus und Luther. Ein kritischer Blick auf die »New Perspective«, ZThK 103, 2006, 362–393, v.a. 382–385.

er keine Verantwortung übernehmen kann? Die Zurechnung des *Glaubens* und ihre Kommunikabilität hängen entscheidend mit der Frage zusammen, *wie* der Glaube verstanden wird und warum die *imputatio* für die christliche Glaubensexistenz notwendig ist.

Schon jetzt und auf dem Hintergrund der beschriebenen Modelle für das Verständnis der *imputatio* zeigt sich, dass eine Klärung des Verhältnisses von *imputatio*, »Gerechtigkeit«, Glauben und Christus dringend erforderlich ist. Die Zurechnung der »Gerechtigkeit Christi« steht einem forensischen Modell von »Gerechtigkeit« offenbar diametral gegenüber, insofern dabei gerade nicht von einer *Eigenverantwortlichkeit* des Menschen ausgegangen werden kann. Denn die *imputatio iustitiae Christi* setzt die menschliche Zurechnungsfähigkeit nicht voraus. Darüber hinaus ist von reformatorischer Theologie her fraglich, ob es zur vorausgesetzten menschlichen Wirklichkeit der Sünde, in die hinein die *imputatio iustitiae* geschieht, realistische Handlungsalternativen gibt. Das Paradigma des eigenverantwortlichen, bewusst entscheidenden Menschen scheint in diesem Zusammenhang auszuscheiden: *Dass* Christi Gerechtigkeit einem Sünder zugerechnet wird, wird vom Glauben angenommen, aber nicht durch den Glauben in Kraft gesetzt.³⁹ Ein Martin Luther folgendes theologisch adäquates Verständnis von *imputatio* fordert darum ein zunächst naheliegendes Verständnis der menschlichen *Eigenverantwortlichkeit* und *Zurechnungsfähigkeit* heraus und kann diesem als kritisches Korrektiv zugutekommen.

1.5 Zur Gliederung des ersten Hauptteils

Bevor ich mich den Luther-Texten nähere, möchte ich die Fragestellung, das Hinführungskapitel abschließend, auf zentrale sich mit der Vorstellung der *imputatio* ergebende Fragen zuspitzen, von denen sich zugleich die Gliederung des folgenden ersten Hauptteils der Studie gewinnen lässt.

1. Wenn Luther, wie in seiner oben zitierten Aussage von 1531, die *imputatio* als notwendiges und gemeinsam mit der *fides cordis* auch hinreichendes Element der *iustitia Christiana* nennt:⁴⁰ Wie versteht er die *imputatio*? Für eine erste Annäherung an diese Frage ist es hilfreich, Luthers Kritik am seines Erachtens defizitären Verständnis der *imputatio* bei Augustin zu untersuchen (2.1).

39 Die bereits zitierten Passagen aus der Freiheitsschrift legen diese Auffassung nahe, wonach nicht der Glaube die »Gerechtigkeit« *schafft*, sondern der Glaube die »Gerechtigkeit« *ist*. Das Verhältnis von Glauben und Gerechtigkeit wird in den Abschnitten 2.4 und 2.5 behandelt, s. u., S. 104 ff.

40 »Iustitia enim Christiana his duobus constat, scilicet fide cordis et imputatione Dei.« (WA 40/I, 364,11 f. Druck zu Gal 3,6.) S. oben, Anm. 2.